



STADT : SALZBURG Magistrat

Kindergarten- & Hortordnung



Informationen für Eltern
und Erziehungsberechtigte

→ www.stadt-salzburg.at/kinder&jugend

Inhalt

Willkommen liebe Familien, Eltern und Sorgeberechtigte!	3
Ihr Kind in guten Händen	4
Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung	5
Datenänderungen	6
Besuch	7
Ausschluss vom Besuch	7
Öffnungszeiten	8
Übergabe und Abholung des Kindes	9
Krankheit	10
Elternbeiträge	11
Haftung	11



1 Willkommen liebe Familien, Eltern und Obsorgeberechtigte!

Mit dem Eintritt in eine der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen - Kindergarten oder Hort - beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebensabschnitt.

Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, auf vielfältige Sozialkontakte und unbekannte Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess von den bisherigen Bezugspersonen kann – insbesondere bei den kleineren Kindern – Ängste auslösen. Deshalb brauchen vor allem Kindergartenkinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungsphase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang, und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen, auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

2 Ihr Kind in guten Händen

Kindergärten sind für die Erziehung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern, Horte für die Erziehung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern bestimmt.

Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Obsorgeberechtigten und die Schule zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen.

Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln, Bewältigen der täglichen Hausaufgaben und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontaneität Ihres Kindes geweckt.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der Kindergarten- und HortpädagogInnen – die dabei erprobte pädagogische Methoden



und Konzepte anwenden – viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Obsorgeberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen zu nützen, die Elternbriefe zu lesen und an den Elternabenden, Elternnachmittagen und Elterntreffs teilzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Ihrer Mitwirkung im Elternbeirat.

3 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

Das Kindergarten- und Hortjahr entspricht dem Schuljahr (Anfang September bis Anfang Juli). Die Anmeldungen für das kommende Kindergarten- und Hortjahr werden in der Regel von Jänner bis März in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt, sind aber prinzipiell ganzjährig möglich.

Zur Anmeldung kommen Sie bitte mit Ihrem Kind und nehmen dessen Geburtsurkunde und Impfnachweis, Ihren Meldeschein und den Ihres Kindes sowie die Sozialversicherungsnummern des Kindes, der Eltern bzw. der Obsorgeberechtigten mit.

Im Falle der Berufstätigkeit sind auch die entsprechenden Arbeitsbestätigungen vorzulegen.

In besonderen Fällen ist die Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, ein Gesundheitszeugnis Ihres Kindes zu verlangen.

Die Aufnahme erfolgt durch die MA 2/02 Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe vorhandener Plätze, wobei pädagogische und soziale Gesichtspunkte die Auswahl bestimmen.

In der Regel werden in den Kindergarten Kinder aufgenommen, die das 4. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Aufnahme jüngerer Kinder erfolgt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe.

Eine Aufnahme ist – sofern freie Plätze zur Verfügung stehen – auch während des Jahres möglich, wobei das Kind das 3. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die Zu- oder Absage hinsichtlich der Aufnahme Ihres Kindes wird Ihnen schriftlich von der MA 2/02 Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mitgeteilt.

Eine gewollte Abmeldung vom Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung während des Jahres ist jeweils mit 15. eines Monats möglich.

Die An- und Abmeldung Ihres Kindes für das Mittagessen unterliegt ebenfalls dieser Regelung.

4 Datenänderungen

Änderungen Ihres Familiennamens, Ihrer Wohnadresse und Telefonnummer sowie Ihres Dienstgebers sind umgehend der Leitung jener städtischen Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben, die von Ihrem Kind im Regelfall besucht wird.



Karenzurlaub, Arbeitslosigkeit oder eine Änderung der täglichen Arbeitszeit sind ebenfalls umgehend zu melden. In diesen Fällen können für Ihr Kind unter Umständen neue Besuchszeiten vereinbart werden.

5 Besuch

Nur der regelmäßige Besuch durch Ihr Kind ermöglicht die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben unserer Kinderbetreuungseinrichtungen. Es ist daher auch notwendig, eine voraussichtliche Abwesenheit Ihres Kindes mit der Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung, die von Ihrem Kind im Regelfall besucht wird, abzusprechen bzw. diese darüber im Voraus zu informieren.

Nach dem Tarifsystem für Kindergärten wird zwischen Halb- und Ganztagsbesuch unterschieden. Der vormittägige „Halbtag“ endet ca. um 12.30 Uhr, wobei dies eine Richtzeit ist, da wir uns bemühen, flexibel auf Ihre Bedürfnisse bezüglich Ihrer Abholnotwendigkeiten einzugehen.

Für eine ständige längere Betreuungszeit muss der Ganztagsbeitrag bezahlt werden.

6 Ausschluss vom Besuch

Wenn Umstände vorliegen, die den Betrieb der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung erheblich stören bzw. eine Gefahr für die übrigen Kinder darstellen, kann Ihr Kind gegebenenfalls vom Besuch der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.



Das ist auch dann der Fall, wenn Ihr Kind ohne bzw. ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt unentschuldig abwesend ist oder wenn Sie wiederholt Ihren Verpflichtungen – insbesondere der Verpflichtung, die Elternbeiträge zu bezahlen – nicht nachkommen. Der Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

7 Öffnungszeiten

Für einen Teil der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 7 bis 17 Uhr
Freitag	von 7 bis 16 Uhr

Mehr als ein Drittel der Betreuungseinrichtungen haben jedoch länger geöffnet, und zwar:

Montag bis Freitag	von 6.30 bis 18.30 Uhr
--------------------	------------------------

und in den drei Stadtteilen Josefaia, Liefering und Schallmoos

Montag bis Freitag	von 6.30 bis 20 Uhr
--------------------	---------------------

In den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien ist jeweils nur ein Teil der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geöffnet.

Informationen, welche städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen dann geöffnet sind, werden Ihnen im Laufe des Besuchsjahres rechtzeitig bekanntgegeben.

8 Übergabe und Abholung des Kindes

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit Übergabe Ihres Kindes an eine Kindergartenpädagogin auf der dem Kindergartenbetrieb gewidmeten Liegenschaft.

Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem Ihr Kind im Kindergarten von Ihnen bzw. durch von Ihnen schriftlich oder in dringenden Fällen durch telefonische Benachrichtigung bevollmächtigte Personen, die der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen sind, abgeholt wird und damit die Aufsicht über das Kind wieder von Ihnen übernommen wurde.

Dies geschieht durch den ersten körperlichen Kontakt mit dem Kind, sodass bei der Abholung in der Regel die Aufsicht im Umkleideraum nicht mehr bei der die Aufsicht führenden Kindergartenpädagogin liegt.

Es wird daher ersucht, im Interesse der Unversehrtheit Ihres Kindes Übergabe und Abholung ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Betreten der dem Hortbetrieb gewidmeten Liegenschaft durch das Kind während der Öffnungszeiten. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von Ihnen oder einer bevollmächtigten Person abgeholt wird oder das Kind erlaubterweise ohne Begleitung den Hort verlässt.

Der genaue tägliche Zeitpunkt, ab dem ein Kind den Hort mit Einverständnis des Obsorgeberech-

tigten allein verlassen darf, ist schriftlich der Hortleitung mitzuteilen.

Bei Festen und Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht nur während des Zeitraums der Gruppenveranstaltungen bzw. des offiziellen Teils von Aufführungen den jeweiligen PädagogInnen.

Außerhalb einer der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaft betrifft die Aufsichtspflicht die jeweiligen PädagogInnen nur dann, wenn das Kind während dieser Zeit unter der Obhut dieser PädagogInnen steht.

9 Krankheit

Es ist für jeden einsichtig, dass die Kinder vor ansteckenden Krankheiten geschützt werden müssen.

Eine derartige Erkrankung ist der Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung daher unverzüglich mitzuteilen. Der weitere Besuch kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Unbedenklichkeit der Krankheit bestätigt, abhängig gemacht werden.

Was die Behandlung alltagsüblicher Verletzungen bzw. Krankheiten betrifft, so übertragen die Obsorgeberechtigten ausdrücklich als Teil der Pflege auch die medizinische Versorgung wie das Entfernen von Dornen oder Insektenstacheln, Desinfizieren und Verbinden von Wunden oder die Verwendung von rezeptfreien Augentropfen. Die Verabreichung rezeptpflichtiger Medikamente setzt eine entsprechende detaillierte schrift-



liche Anordnung des/der Obsorgeberechtigten und darüber hinaus ein ärztliches Attest voraus.

Kranke Kinder gehören grundsätzlich nicht in eine Kinderbetreuungseinrichtung. Der Aufenthalt wäre eine zu große Belastung für Ihr Kind. Bei einer Erkrankung während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung muss daher Ihr Kind nach Verständigung umgehend abgeholt werden.

10 Elternbeiträge

Es gelten die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarife. Eine detaillierte Information wird Ihnen von der Leiterin bekanntgegeben.

11 Haftung

Die Stadtgemeinde Salzburg haftet für Schäden an Dritten entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen des Schadenersatzrechts (z.B. Personenschäden, Garderobenhaftpflicht). Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.